

**ANLAGE: 2 MAZDA**  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 6000/G3-1  
 Stand: 07.06.1999

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2                      Einpreßtiefe (mm) : 38  
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4                      Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
100/A02	6000/G3-1 LK100/Z	Ø54.1-Ø67.1	54,1	Kunststoff	585	1940	10/97

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MAZDA / 7118  
 Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad  
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-3**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EC	e13*96/79*0027*., F946	65 - 79	195/55R15-83		10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
			205/50R15-85	24D	
			205/55R15-87	22B; 24D	
		65 - 98	215/50R15-88	21B; 22B; 24D	
			225/50R15-90	21B; 22B; 24D; 57I; 693	
			95 - 98	205/55R15	

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-5**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
NA	e2*93/81*0163*., F488	66 - 96	185/55R15-81	24C; 663	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
			195/50R15-82	24C	
			205/50R15-85	21P; 22I; 24C	
			215/45R15-82	24C; 625	
NB	e11*96/79*0083*.	81 - 103	195/50R15-82		10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
			205/50R15-86	24J; 24M	
			215/45R15-82	24J; 24M; 625	

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 121**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
DB	F706	39 - 53	195/45R15-76	24C; 24D; 62D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P

ANLAGE: 2 MAZDA  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 6000/G3-1  
 Stand: 07.06.1999

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 323**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA	e13*96/27*0023*.	52 - 65	195/50R15-82	22I; 24M	Mazda 323P; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
			195/55R15-84	22I; 24M	
			215/45R15-82	22I; 24M; 625	
BA	e13*96/27*0023*., G878	52 - 84	195/50R15-82	22I	Mazda 323C/S; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
			195/50R15-82	MAZ	
			195/55R15-84	22I	
			205/50R15-85	22B; 693	
			215/45R15-82	22I; 625	
BA	e13*96/27*0023*., G878	65 - 84	195/50R15-82		Mazda 323F; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
			195/55R15-84		
			205/50R15-85	693	
			215/45R15-82	625	
BG	F276	41 - 94	185/55R15-81	22I; 663; 69A	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
			195/50R15-81	22I; 69A	
			205/50R15-85	22B; 24C; 24D; 69A	
			215/45R15	22B; 24J; 24M; 625; 69A	
BG 8	F545	76	185/55R15-81	22I; 663; 69A	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
			195/50R15-81	22I; 69A	
		76 - 120	205/50R15-85	22B; 24C; 24D; 69A	
			215/45R15	22B; 24J; 24M; 625; 69A	
BJ	e1*97/27*0094*..	52 - 84	195/50R15-82	21P; 22B; 24M	Schrägheck; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
			195/55R15-84	21B; 22B; 24M	
			205/50R15-85	21B; 22B; 22H; 24D; 24J	
			215/45R15-82	21P; 22B; 24D; 24J; 625	
BJ	e1*97/27*0094*..	52 - 84	195/50R15-82	21P; 22B	Stufenheck; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74P
			195/55R15-84	21B; 22B	
			205/50R15-85	21B; 22B; 22H; 24J; 24M	
			215/45R15-82	21P; 22B; 24J; 24M; 625	

### Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

**ANLAGE: 2 MAZDA**  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.Radtyp: 6000/G3-1  
Stand: 07.06.1999

Seite: 3 von 5

FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.

- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.

- 57I) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Vorderachse:	Reifengröße:
Hinterachse:	205/55R15
	225/50R15

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 625) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	S-01
DUNLOP	D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000
MICHELIN	SX-GT
TOYO	Proxes-T1
YOKOHAMA	AVS

**ANLAGE: 2 MAZDA**  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.Radtyp: 6000/G3-1  
Stand: 07.06.1999

Seite: 4 von 5

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62D) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	S-01, S-02
CONTINENTAL	CZ 91, ContiSportContact
DUNLOP	SP Sport 2000, SP Sport 2040E
GOODYEAR	EAGLE F1
MICHELIN	SX-GT
PIRELLI	P700-Z
TOYO	Proxes-T1, Proxes-T1 plus
YOKOHAMA	A 510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:

BRIDGESTONE, CONTINENTAL, CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW (M+S), DUNLOP u. DUNLOP SP Winter Sport, KLEBER 551 V, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL MS\*plus 3 bzw. MS\*plus 44, YOKOHAMA A510.

Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

693) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10 mm zwischen Reifen und dem Längslenker bzw. Achskörper bzw. Federbeinteller der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

69A) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 20 mm zwischen Reifen und dem Längslenker der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.

723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

MAZ) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
CONTINENTAL	CH90, CV90, CZ90, CV91
DUNLOP	SP Sport 2020

**ANLAGE: 2 MAZDA**  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 6000/G3-1  
Stand: 07.06.1999

Seite: 5 von 5

FIRESTONE  
GOODYEAR  
PIRELLI  
UNIROYAL

FH 690  
EAGLE NCT 2, EAGLE NCT 55  
P600, P700-Z, P5000 VIZZOLA  
Rallye 440, Rallye 340/50

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.